

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Euer Beispiel, die Macht einer patriotischen Be- redsamkeit, der Ernst der Pflichttreue auf Eure Mitbürger jetzt und künftig haben kann. Verdoppelt daher Euer Fleiß, verdoppelt ihn durch patriotische Zwecke, und dann werden wir unsern Gesetzgebern danken, daß sie den Wissenschaften ungestörte Rüsse sich erthen.

Und Ihr, welchen die Gesundheit Eurer Mitbürger einst anvertraut wird, auch Ihr betretet eine Sache, welche dem Vaterland wichtig ist. Vielleicht bedarf es Eurer in Kürzem, um seine Vertheidiger zu pflegen, und dann werdet Ihr eine heilige Schuld an dasselbe bezahlen. Wohlan! Traget dieser Eurer Bestimmung, schon jetzt Rechnung, damit das, was Euch erlassen zu seyn scheint, ein Capital sey auf Wucher gelegt, und damit Eure Brüder einer brüderlichen Pflege gewiß, desto weniger es scheuen Wunden zu empfan- gen für die Sache der Freiheit.

Unsre Gesetzgeber ehren die Künste des Friedens, selbst wenn der Krieg seine Jackel schwingt. Läßt uns diese Achtung für menschliche Würde erwiedern, indem wir unsre Bestrebung der Rettung des Vaterlandes weihen! Frankreichs Gelehrte und Künstler haben ihren Herren manchen Sieg durch ihre Entdeckungen und ihren Fleiß vorbereitet, und sie theilen dafür den Ruhm ihrer siegreichen Nation. Helvetiens Söhne werden nicht weniger leisten! Ich darf es unsern Mitbürgern versprechen; die Lösung für Alle ist: Liebe des Vaterlandes!

Der Minister der Wissenschaften.
S t a p f e r.

O b e r s t e r G e r i c h t s h o f .

Aus dem Protokoll des Obersten Gerichts- hofs. Sitzung am 10ten März 1799. In Gegenwart der Bürger Suppleanten.

Präsident Br. Schreil.

Der Bürger Präsident legt dem Tribunal eine ihm von dem Bürger Senator Meyer zugekommene Erklarung vor, folgendem Inhalts:

Dasjenige was ich am 18. Febr. 1799 im Senat gesagt, beschränkt sich, so viel ich mich erinnern kann, auf folgende Worte:

„Auch ich nehme die Resolution an, aber wenn schon der grosse Rath, der Senat und das Direktorium alles thut, wenn hingegen die Glieder des obersten Gerichtshofs nicht auch mitwirken, so ist unsre Sache umsonst.“

Alles aber und wo in den Journalen diese Worte anders ausgedruckt sind, erkenne ich nicht für meine Reden, denn nie war es dabei meine Absicht, die Glieder des obersten Gerichtshofes auf irgend eine Weise zu be- leidigen, um so weniger, als ich im Gegentheil alle

Mitglieder dieses Tribunals die ich kenne, als rech- schaffene und patriotische Männer hochschäze.

Luzern, den 3. Merz 1799.

Sign. J. Rudolph Meyer von Arau.

Senator.

Nach Anhörung obiger Deklaration des Bürger Senators Meyer von Arau vom 3. Merz 1799, beschließt der Oberste Gerichtshof, daß dieselbe den öffentlichen Blättern eingerückt, und zugleich erklärt werde, daß jene Verhandlung des obersten Gerichtshofs vom 26. Febr. welche der helvet. Zeitung No. 51 und andern öffentlichen Blättern eingerückt ist, in so fern sie den Bürger Senator Meyer betrifft, als nicht geschehen angesehen werden soll, und der oberste Gerichtshof in gedachter Erklärung des Bürger Senator Meyer einen allgemeinen Beweis der Rechtschaffenheit des Bürger Meyers antrifft, die ihm überall und von jeher zugestanden worden.

Dem genehmigten Protokoll gleichlautend.

Der Gerichtsschreib. am obersten Gerichtshof.

F. L. H u n e r.

G e s e z g e b u n g .

Grosser Rath, II. Hornung.

(Fortsetzung.)

Das Direktorium überendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

B ü r g e r G e s e z g e b e r i .

Das Vollziehungsdirektorium hat erfahren, daß sich in die Art der Rechnungen verschiedener Gerichte ein Missbrauch eingeschlichen habe, der wichtig genug ist, um eure Aufmerksamkeit zu verdienen.

Das Gesetz, welches einem Richter für jede Sitzung am Gericht vier Franken aussetzt, hat nicht bestimmt, was derselbe für seine außergerichtlichen Vakationen, als zu Untersuchung der Rechnungen von Vormündern, Vergleiche unter Minderjährigen, örtliche Besichtigungen (Augenscheine) Schätzungen von beweglichen und unbeweglichen Gütern, Versiegelungen, Arbeiten in einem Geldtag &c. zu beziehen habe.

Alle diese Vakationen werden im gleichen Anschlag von vier Franken auf Rechnung der Nation getragen und es ist ausgemacht, daß dieses Emolument von den Parteien nirgends bezahlt wird, wohl aber ein unendlich geringeres, das im Kanton Leman sogar kraft des Gesetzes, welches die Beziehung der Emolus

mente so wie im vergangenen anordnet, sich nur auf zwölf Sols belaust.

Ihr werdet demnach einsehen, Bürger Gesetzgeber daß es unumgänglich nothwendig sey, zu Abschaffung eines solchen Missbrauchs Vorfahrungen zu treffen; es scheint man könnte dazu gelangen, wenn man einem außer der Sitzung des Gerichtes in Funktion stehenden Richter eine bescheidene Gebühr bestimmen würde, die ihm von den Personen, welche ihn dazu auffordern bezahlt und keineswegs auf Rechnung der Nation getragen werden sollte.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.,
M o u s s o n.

Gapani fodert Verweisung an eine Commission und wünscht daß dieselbe auch über die häufigen Sitzungen der Distriktsgerichte arbeite; er glaubt das Distriktsgericht Orbe verdiente in Rücksicht seiner Sparfamilie ehrenvolle Meldung. Marcacci folgt, glaubt aber man sollte das Besoldungsgesetz über die Distriktsrichter zurücknehmen, und ihnen eine fährliche Besoldung bestimmen. Ruben fodert Verweisung an die Gerichtsgebührenkommission. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Die letzte von euch dem Ministerium des Innern zugestandene Summe ist beinahe erschöpft durch die den Verwaltungskammern gegebenen Vorschüsse und die Beisturen und Unterstützungen, die zufolge euerer Dekrete sowohl einzelnen Personen als ganzen Gemeinden gegeben wurden. Die dringenden Forderungen mehrerer Verwaltungskammern um Anweisung von beträchtlichen Summen zur Bestreitung ihrer nothwendigsten Ausgaben, veranlassen das Direktorium euch einzuladen, dem Ministerium der inneren Angelegenheiten einen neuen Kredit von Fr. 100,000 beim Schatzamt zu eröffnen, welche Summe sich zwar noch nicht vorfindet, aber nach und nach durch die Auslagen eingehen wird.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.,
M o u s s o n.

Die Botschaft wird an eine aus den Bürgern Schlumpf, Panchaud und Giudice bestehende Commission gewiesen.

Chabin fodert für einen wahren Nachkommen Telle, den B. Pellev von Monthey der auch einen Landvogt vertrieben hat, die Ehre der Sitzung. Der Antrag wird unter Beifallgeklatsch angenommen und ausgeführt.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

M a c h m i t t a g s s i t z u n g.

32 Unterschriften ab verschiedenen Höfen aus den Pfarrreien Hochdorf, Römerschwyl, Eschenbach und Sempach, wünschen in die Pfarrei Rothenburg einzeverlebt zu werden, und mit dieser Gemeinde nur eine Munizipalität auszumachen, da diese letztere ihnen weit näher gelegen sey als ihre Muttergemeinden.

Wyder sagt, der Pfarrer von Rothenburg versieht schon lange auf diesen Höfen alle kirchlichen Verrichtungen, und die Einwohner gehen nur dahin zur Kirche — ich wünsche daß ihnen entsprochen werde.

Undertwerth: Es geht uns mit dieser Art Botschriften wie mit den Heirathserlaubnissen; wir haben angefangen Ausnahmen zu machen und werden nun überlassen. Man muß hierüber einen allgemeinen Plan besorgen, den der Minister der Künste und Wissenschaften vorzulegen hat; ich begehrte Rücksicht auf das Direktorium.

Schlumpf unterstützt Wyder um so mehr, da diese Höfe die betreffenden Pfarrer entschädigen wollen.

Gapani fodert motivierte Tagesordnung, da die Gewissensfreiheit keinen an eine besondere Kirche bindet.

Wyder wiederholt und wünscht daß man die betreffenden Gemeinden alle nach Rothenburg eintheilen könnte, da der Pfarrer sich um die neue Ordnung verdient mache.

Bourgeois begehrte eine Commission.

Sein Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Wyder, Bourgeois und Undertwerth.

Christ. Bühler von Sigriswyl, Dist. Thun, begehrte seiner Frau Schwester Tochter zu heirathen.

Der Gegenstand wird vertagt bis nach Entscheidung eines ähnlichen Begehrens, wovon der Rapport auf dem Bureau liegt.

Louis Bideaux und Fr. Heinrich Champs prenaud von Cully, Kant. Leman, beschweren sich über die Gemeindebürger, die ihnen die Nutzung der Gemeindsgüter versagen, da sie nicht in der Gemeinde wohnen.

Man geht zur Tagesordnung, darauf begründet daß die Sache vor den Richter gehöre.

Christian Bühlmann ab dem Belbberg, Dist. Gessingen, stellt vor, daß er schon einige Jahre wegen Krankheit seine Zinsen nicht zahlen konnte, und nun durch Einquartirungen ganz zurückgesetzt werde — er

begehrte von der Nation ein Darlehn von 4500 Fr., als die Hälfte des Werths seiner Güter.

Schlumpf wünschte die Staatskasse im Fall, diesem und jedem andern Bürger helfen zu können; allein da dies nicht ist, so rath er zur Tagesordnung, welche angenommen wird.

Die provisorische Municipalität von Val d'Illier im Wallis stellt alle die schädliche Folgen der Verbefestigung der Schenke und Wirthshäuser vor, und bittet daß ihr hierüber die ihr von der alten Regierung ertheilte Erlaubnis, nur zwei Wirthshäuser in beiden Gemeinden unter ihrer eigener Polizei haben zu müssen, beibehalten werde, oder daß es wenigstens auf die Mehrheit in der Gemeinde ankomme, ob sie mehr haben wolle.

Broye sagt: Solchen biedern Leuten gehört ein öffentlicher Beweis der Achtung der Gesetzgeber. Ich begehre daß den Abgeordneten, die 50 Stunden weit her kamen, um die Moralität beizubehalten, die Ehre der Sitzung gestattet werde.

Dieser Antrag wird angenommen, und die Bittsteller Joh. Preg. Marely und Fr. Maur. Rey Bellet erhalten die Ehre der Sitzung.

Preux unterstützt die Bittschrift.

Desloes sagt: Vor 50 Jahren war diese Gemeinde ein trauriges Schauspiel von Sittenverderbnis, Zugelosigkeit und Armut. Die bessern Bürger derselben glaubten in der Verminderung der Schenkehäuser das zweckmässigste Gegenmittel zu finden, wandten sich an die alte Regierung und erhielten die Verminderung derselben auf zwei Wirthshäuser. Von da an hörte Zugelosigkeit und Prozesssucht auf und die Gemeinde kam in einen blühenden Zustand. Sie beginnt nun die Fortsetzung ihres Glücks, und wenn derselben auch heut schon nicht entsprechen könnte, da der Gegenstand in ein allgemeines Gesetz eingreift, so hoffe ich doch, daß ihr diese Abgeordneten mit der Hoffnung entlassen werden, daß ihr auf ihre Bitte Rücksicht nehmen wollet. Ich stimme zur Rücksichtnahme der Bittschrift an die Commission.

Secretan sagt: Noch wenige Bittschriften haben mir so viel Vergnügen gemacht. Wenn Helvetien viele solche tugendhafte und sittliche Gemeinden zählt, so ist es glücklich. — Ich stimme wie Desloes, doch wünschte ich daß ihr beschliessen möchtet, daß in dieser Gemeinde die Polizei über die Wirthshäuser auf dem alten Fuß bleibe.

Die Rücksichtnahme an die Commission wird angenommen.

Desloes begehrte daß Secretans Zusatz abgemehrt werde, allein man beruft sich auf das Gesetz über die allgemeine Gewerbsfreiheit, das diesem widerspreche.

Secretan widerlegt die Einwendung, denn dieses Gesetz behält sich deutlich vor, daß die Sittlichkeit beibehalten werde, und es sollte mir leid thun, wenn

diese durch ein Gesetz verletzt würde. Erhalten wir diesen biedern Leuten ihre Sittlichkeit und ihr Glück.

Andrerweth sagt, auch mir macht es Vergnügen, die Sittlichkeit zu befördern. Allein wir sind hier um allgemeine Gesetze zu machen. Bevor diese da sind, gelten die alten, und im gegenwärtigen Fall entscheidet also immer die Mehrheit der Gemeinde. Ich begehre die Tagesordnung hierüber.

Die Tagesordnung wird angenommen.

Die Gemeinden Bözberg, Eningen und Elsingen im Distrikt Brugg, begehren daß ihnen wegen ihren schlechten Gütern die Loskaufsumme der Boden zuinse herunter gesetzt werde. Man geht über diese Bittschrifte zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Rie, Canton Freyburg, begehrt Entschädigung für das Ohngeld und mehrere andere Abgaben, die sie bezog. Der Gegenstand des Ohngelds wird an die betreffende Commission gewiesen, und man geht über die andern zur Tagesordnung.

17 Gemeinden des Distrikts Cossenay im Leman, machen Bemerkungen über die Loskaufung der Feodalrechte und die Auflagen, und begehren die alten Feodaltitel zurück. Auf Cartier's Antrag geht man über den ersten Theil dieser Bittschrifte zur Tagesordnung, und weist den letzten an die hierüber niedergesetzte Commission.

Gaspar Nay von Nusswyl, im Canton Luzern, fordert das Hintersäffburgschaftsgeld zurück. Auf Schlumpf's Antrag wird der Gegenstand vertagt bis nach Annahme des beim Senat liegenden Beschlusses über das Allgemeine derselben.

Die Schieferzunft von Solothurn bittet, daß man den Laderlohn nicht als ein Privilegium ansehe, sondern als ein bestimmtes Dienstgeld. Cartier bemerkt, daß diese Bittschrift eine Folge der Wirthschaft des Direktoriums über die Fünfe ist, weil dieser Gegenstand dort als Privilegium aufgestellt wurde; daher fordert er Verweisung an eine Commission. Der Gegenstand wird der Commission zugewiesen.

Der Bürger Kilchberger, ehemaliger Freiherr von Noll, fordert Entschädigung für den aufgehobnen Ehrschatz, weil er dadurch sein ganzes Vermögen verlor. Wanchaud fordert eine Commission über diesen Gegenstand, weil viele Personen ihr Eigenthum hierdurch verloren haben, und der Staat nun die Handänderung bezieht, also auch eine etwälche Entschädigung schuldig ist. Gapani fordert Tagesordnung, weil man auch den Bittschriften über Verminderung der Loskaufsummen der übrigen Feodalrechten nicht entsprach. Zimmerman folgt der Tagesordnung, welche angenommen wird.

Die Tafserenwirthshausbesitzer und Municipalitäten von Niederemmenthal ic., fordern gütige Betrachtung wegen Aufhebung der Ehehaften. Die Bittschrift wird an die hierüber niedergesetzte Commission gewiesen.

Joh. Bürlet von Unterormont im Leman, bes-

geht vereint mit seiner Frau, daß seinem Sohn erlaubt' also wohl zu stark aus, dannoch vereinigt er sich mit werde wieder nach Hause zu kehren, wovon er sich wegen dem Todesfall Lud. Fr. Mottier entfernte, welchen er den 5. Merz 1798. durch einen Flintenschuß tödete. Secretan fodert Verweisung an das Direktorium, welches über alle Begnadigungen den ersten Antrag zu machen hat. Cusitor folgt. Desloes fodert Tagesordnung, darauf begründet, daß diese Gegenstände dem Direktorium zugehören. Zimmermann unterstützt Secretan's Antrag. Marcacci will auch Tagesordnung, weil der Fall richterlich ist und keine Gnade ertheilt werden kann, ehe eine Verurtheilung da ist. Secretan beharrt, weil es hier um Gnade zu thun ist, die immer vom Direktorium ausgehen muß. Secretan's Antrag wird angenommen.

Joseph Amrein von Luzern, bittet als italienischen Dollmetsch seine Proben machen zu können. Der Bitte wird entsprochen.

Senat, 28. Dezember.

Präsident Barras.

Bundt verlangt schriftlich 10 Tage Verlängerung seines Urlaubs, die ihm bewilligt worden, er erklärt sich auch vorläufig gegen das ihn betreffende Schreiben seines Kantonsgerichts, und beharrt auf seinen früheren Ausserungen gegen dasselbe.

Burkard erhält für 8 Tage Urlaub.

Der Beschluss, welcher dem Direktorium bei dem Nationalschazamit einen Credit von 50,000 Franken für die Kosten der Wiederherstellung und Ausbesserung der Waffen, und für die Besorgungen der Zeughäuser bewilligt, wird verlesen und angenommen.

Der gr. Rath zeigt an, daß er den B. Huber zum Commissair des Nationalarchivs und der Bibliothek der Gesetzgebung ernannt habe. Auf Muret's Antrag schreitet der Senat durch geheimes Scrutinium zur Wahl seines Commissars bei dieser Anstalt; durch Stimmemehrheit wird Lüthi v. Sol. dazu ernannt.

Drei Abschnitte der Organisation des obersten Gerichtshofs werden zum erstenmal verlesen, und einer aus den Bürgern Bay, Muret, Lüthi v. Sol. Müller und Böpker bestehenden Commission übergeben, die in 8 Tagen berichten soll.

Usteri berichtet im Namen einer Commission, über den, den Zustand der unehlich gebornten Kinder betreffenden Beschlusses, und rath zur Annahme. (Der Bericht ist abgedruckt. S.)

Augustini bezeugt, daß sein Nationalstolz, den er schon als Jungling fühlte, und wirklich noch fühlt, sich einen Augenblick an dem Considerant gestossen habe, welches sagt, es wären in Helvetien Gesetze gewesen, die den Eltern verboten, ihre Kinder auch nur nothdürftig zu unterstützen. Er glaubt nicht, daß in Helvetien solche Gesetze gewesen seyen, die solchen Kindern befohlen hätten; die Resolution drückt sich

der Commission. — Im Enthusiasm der Menschlichkeit müsse man sich freilich auch hüten, zu weit zu gehen. Auf der Würde der Ehe, welche einen Unterschied zwischen ehlichen und unehlichen Kindern erfordert, beruhen Sittlichkeit und Religion, die wahren Grundlagen der Staaten. — Die gegenwärtige Resolution kann aber auf jeden Fall angenommen werden.

Muret betrachtet den Beschluß aus zwei Gesichtspunkten; derselbe hebt einerseits die bis dahin auf unehlichen Kindern lastende Schande auf, anderseits ertheilt er denselben bis dahin nicht genossne bürgerliche Rechte. Es war bei dem Beschluß die Klippe zu vermeiden, daß die Ehe, dieses für die menschliche Gesellschaft so wesentliche Verhältniß nicht dadurch leide; er thut dies, indem er den unehlichen Kindern das Recht ohne Testament zu erben, nicht ertheilt; er verheist auch für die Zukunft noch einige Milderung dieser Bestimmung, und ist also in jeder Rücksicht annehmlich.

Schneider findet, der 3. S. sichere den unehlichen Kindern mehr zu, als ehlich geborene Bürger in verschiedenen Gegenden Helvetiens geniesen, nämlich das Recht Testamente zu errichten; in Oberhasli z. B. bedarf jedermann dazu besondere Bewilligung. Er verwirft den Beschluß.

Usteri beantwortet den Einwurf; der 3. S. ist dem 2ten untergeordnet, der überhaupt fest setzt, die unehlichen Kinder geniesen diejenigen bürgerlichen Rechte, die jedem andern Bürger zukommen, — also keine andern.

Ruepp stimmt zur Annahme. Bay ebenfalls; gibt es noch Distrikte unsers Landes, in denen ein freier Mann nicht ohne besondere Bewilligung über sein Vermögen verfügen kann, so wird ein solches Monument der Knechtshaft, auf das erste Begehren ohne anders aufgehoben werden. Lüthi v. Sol. unterstützt Bay und Usteri; er wünscht, der grosse Rath möchte, ohne durch eine Petition dazu aufgefordert zu werden, jenen von Schneider erwähnten Überrest der Barbarei beseitigen.

Fornierod stößt sich an das Wort gebührner im 1sten Art.: dem Stand eines außer der Ehe gebornten Kindes hängt kein Schandflekt an. Er meint, wenn dies auf die schon gebornten Kinder sich beziehe, so erhalte dadurch das Gesetz eine unzulässige rückwirkende Kraft; was gegen die Constitution ist, und alle Ehen unglücklich machen würde. Auf eine Erklärung von La Flechere nimmt indessen Fornierod seine Meinung zurück. Mittelholzer stimmt zur Annahme; in seinem Land sey dieses Gesetz auch langst schon vorhanden gewesen.

Der Beschluß wird angenommen.

Bäslin berichtet, im Namen einer Commission über den allgemeinen organisirenden Gesetzesvorschlag für die Finanzen, und rath zur Verwerfung desselben. Sie findet darin die Rechte der Gesetzgebung für die

Finanzgesetze und jene der Verwaltungskammern für die Vollziehung derselben, vernachlässigt; sie vermisst die Bestimmung, daß die Gelder nur den verschiedenen Ministerial-Departemens sollen angewiesen, und daß das Schatzamt den gesetzgebenden Räthen, auch über alle Einnahmen Rechnung vorlegen soll. Augustini tadelte ferner, die Obernehmerstellen, und die der Oberverwalter der Nationalgüter, als unzulässige Vermehrungen der Direktorialstellen.

Frossard vertheidigt die Obernehmer; ihre Verrichtungen können den Verwaltungskammern nicht übertragen werden, da diese in Streitfällen zwischen den Steuerpflichtigen und den Einnehmern Richter sind.

Bay dankt der Commission für ihren reiflich durchdachten Bericht; er wünscht, daß derselbe als das unveränderbare System des Senats über diesen Gegenstand, dem gr. Rath und dem Direktorium bekannt werden möge. In der Trennung der Gewalten besteht das Heil der Constitution. Wenn wir der Miesengewalt des Direktoriums, noch in Finanzgegenständen neue Gewalt hinzufügen würden, so könnte leicht die Zeit kommen, wo die Direktoren, Dictatoren und die gesetzgebenden Räthe slavische Instrumente derselben seyn würden. — In Finanzsachen können wir niemals Beschlüsse unter Vorbehalt nachfolgender Verbesserungen annehmen; denn die Constitution giebt uns zu solchen Verbesserungen keine Initiative.

Der Beschluß wird einmütig verworfen.

Ein die Bibliothek der Gesetzgebung betreffender Beschluß wird zum erstenmal verlesen.

Senat, 29. Dezember.

Präsident Barras.

Auf Kublis und Murets Anträge erhält die Commission über die Munizipalbeschlüsse den Auftrag, ihren Bericht in 8 Tagen vorzulegen.

Am 30. Dezember war keine Sitzung.

Vaterländisch - gemeinnützige Gesellschaft in Zürich.

Siebente Sitzung, 28. Februar.

Die Commission legt ein Gutachten vor, ob? wie? und in welcher Rücksicht die vaterländisch-gemeinnützige Gesellschaft, mit der physikalischen, ascetischen, oeconomicischen, medicinischen, helvetischen und Künstlergesellschaft in eine Verbindung treten könne?

Aus verschiedenen sehr natürlichen Rücksichten, und besonders auch die Wirkungssphäre der Gesellschaft nicht allzuweit auszudehnen, und dadurch die mögliche Erreichung eines gehosten Zwecks ungewisser zu machen, rath die Commission an, die Mitglieder der vaterländisch-gemeinnützigen Gesellschaft, welche

zugleich Mitglieder der einen oder andern von jenen Gesellschaften sind, entweder anzufragen, ob sie uns bei den oder diesen vorkommenden Fällen, welche mit dem Interesse oder Zweck n. f. w. jener Gesellschaften übereinstimmen, Auskunft geben können, oder sie als Organe bei jenen Gesellschaften zu brauchen. Ferner glaubt die Commission der Hauptzweck jener Gesellschaften erfodere es, daß wir

1. Den oben erwähnten Gesellschaften die Existenz unserer Gesellschaft officiel anzigen.
2. Dass wir jeder derselben eine Anzahl Exemplare von unserer Verfassung übersenden.
3. Dass wir uns ihrem freundschäftlichen Wohlwollen empfehlen.
4. Dass wir dem Schreiben an die Gesellschaft zur Beförderung sittlicher und häuslicher Glückseligkeit den Dank beifügen, für die bereitwillige Offerte ihrer Sammlung von Zeichnungen und Kunstsachen für die zu errichtende Sonntags-Schule.

Dieses Gutachten wird einmütig angenommen.

B. Häsi Kantonsgerichtsschreiber, las der Gesellschaft eine Abhandlung über die Größe der Strafe durch den Verlust des Aktiv-Bürgerrechts vor. Diese mit allem Beifall aufgenommene Vorlesung wird der litterarischen Gesellschaft in Luzern zugeschift.

B. Kramer theilte der Gesellschaft eine Antwort mit, auf die Frage, was ist Vaterlandsliebe? in welcher er die Allgemeinheit derselben als das Resultat des sinnlichen Menschen und seiner Begriffe aufstellte, welche Liebe mithin, auch in Beziehung auf unser Vaterland, als das Objekt derselben, einer immer höhern und reineren Ausbildung fähig ist. Der Recensent Hirzel fügte noch in dieser Hinsicht eine sehr richtige Bemerkung bei — über die Bildung des Subjekts durch das Objekt und umgekehrt.

Lied für Patrioten.

In der Melodie: Freude, schöner Götterfunken, &c.

I.

Freiheit! edle Himmelsgabe,
Du Gefühl, von Gott geschenkt!
In der Männer Seele — im Knabe
Lebend, der sich frei schon denkt!
Du hast in dem Erdensohne
Einen brennenden Altar!
Und im hoch entzückten Tone
Schallt die Hymne dir empor!

Chor:

Freiheit! Freiheit! die entbrenne
Hoch des Geistes Feuerkraft!
Freiheit ist's, die Helden schafft,
Dass sie Sklavenfesseln trenne!